

bestimmen. Dabei sind die politischen und ökonomischen Zusammenhänge sowie Auswirkungen der Tat gründlich einzuschätzen.

Diese grundsätzlichen Anforderungen an die Strafzumessungspraxis bei Angriffen gegen das sozialistische Eigentum gelten uneingeschränkt auch für das Strafbefehlsverfahren. Die spezifische prozessuale Ausgestaltung des Strafbefehlsverfahrens darf nicht formal und nur einseitig unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens aufgefaßt werden. Es muß unter dem rechtspolitischen Gesichtspunkt, damit eine qualitativ höhere Wirksamkeit des Verfahrens zu erreichen, in Übereinstimmung mit allen anderen Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens verstanden und gehandhabt werden (vgl. OG, Urteil vom 30. April 1976 — 2b OSK 4/76 — NJ 1976 S. 435). Das erfordert insbesondere — gleichermaßen wie in anderen Strafverfahren —, daß die jeweilige Handlung in ihrem von der objektiven Schädlichkeit und dem Ausmaß der Schuld des Täters her bestimmten Schweregrad sowie die Persönlichkeit des Täters richtig beurteilt werden und eine der sozialistischen Gerechtigkeit entsprechende Strafe ausgesprochen wird.

Auf den vorliegenden Fall bezogen ergibt sich, daß das Kreisgericht bei beiden Beschuldigten einige zu ihren Ungunsten sprechende Umstände nicht genügend beachtet hat.

Hinsichtlich der Beschuldigten S. ist aus dem Ermittlungsergebnis festzustellen, daß sie über einen Zeitraum von drei Jahren beträchtliche Mengen Zigaretten entwendete. Dies zeugt von einer verhältnismäßig verfestigten negativen Einstellung zum sozialistischen Eigentum. Der ebenfalls im Betrieb raffiniert durchgeführte Diebstahl des Goldrings zeigt, daß die Beschuldigte auch keine Skrupel hatte, eine Arbeitskollegin zu bestehlen und Unruhe im eigenen Arbeitskollektiv hervorzurufen. Aus der Beurteilung des Betriebes ergibt sich, daß die Beschuldigte wiederholt gegen die Arbeitsdisziplin verstoßen hat. Ihr Auftreten anderen Kollegen und Vorgesetzten gegenüber war oft sehr aggressiv. Auseinandersetzungen mit ihr, die geführt werden mußten, hatten keinen nachhaltigen Erfolg.

Zur Tat der Beschuldigten E. ist festzustellen, daß sie innerhalb eines Zeitraums von nur reichlich «*meinhalb* Jahren eine erhebliche Schädigung des sozialistischen Eigentums herbeiführte. Sie ging somit bei ihren Straftaten intensiv vor. Wegen Verstoßes gegen die Arbeitsdisziplin war ihr Anfang des Jahres 1977 ein Verweis ausgesprochen worden.

Für beide Beschuldigte trifft zu, daß während ihrer Tätigkeit im VEB T. wiederholt bekannt gewordene Zigaretten- und Diebstahle öffentlich ausgewertet wurden. Dies war jeweils mit entsprechenden Belehrungen verbunden. Die Beschuldigten wußten um diese Umstände, trotzdem ließen sie nicht von ihren Diebstählen ab. Das zeugt von einer erheblichen Intensität ihres Willens zur Begehung von Straftaten.

Angesichts der angeführten Umstände war der Anspruch von Geldstrafen über 800 Mark bzw. 900 Mark im Strafbefehlsverfahren nicht die dem Schutz des sozialistischen Eigentums und der Erziehung der Täter angemessene Reaktion. Die Geldstrafen erweisen sich insbesondere auf Grund der in den Handlungen zum Ausdruck kommenden hartnäckigen Mißachtung der sozialistischen Gesellschaft als nicht genügend wirksam. Es wäre eine mit den Möglichkeiten des Kollektivs konkret und wirksam ausgestaltete Verurteilung auf Bewährung einschließlich einer Zusatzgeldstrafe und damit eine nachhaltigere Einflußnahme auf die Beschuldigten notwendig gewesen, um die Gesellschaft künftig vor derartigen Diebstahlhandlungen zu schützen und die Beschuldigten zu stetigem pflichtgemäßem und verantwortungsbewußtem Handeln anzuhalten. Das Kreisgericht hätte somit die beantragten Strafbefehle nicht erlassen dürfen.

Auf den Kassationsantrag waren die Strafbefehle des

Kreisgerichts gegen die Beschuldigten gemäß § 321 Abs. 1 StPO aufzuheben und die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt des Kreises zurückzugeben.

§193 StGB; ABAO 7 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — vom 23. Juni 1965 (GBl. H S. 536).

1. Bei Instandsetzungsarbeiten sind gemäß ABAO 7 die zuständigen leitenden Mitarbeiter des Auftraggebers u. a. dafür verantwortlich, daß die Arbeitssicherheit der Werk-tätigen des anderen Betriebes insoweit gewährleistet wird, daß ihnen durch das Betriebsgeschehen keine Gefahren drohen. Die leitenden Mitarbeiter des ausführenden Betriebes haben vor allem die Einhaltung der besonderen Weisungen des Betriebsleiters und der Hinweise der leitenden Mitarbeiter des Auftraggebers sowie die Arbeitssicherheit bei der Erfüllung der spezifischen Aufgaben ihres Betriebes durch die Werk-tätigen zu gewährleisten.

2. Ergibt die Analyse eines Geschehens, daß mehrere Einzelhandlungen als Ursachenkomponenten in ihrem Zusammenwirken den Eintritt der schädlichen Folgen verursacht haben, darf die Komplexität des ursächlichen Geschehens nicht zu einer summarischen Feststellung und Begründung der Kausalität führen. Die einzelnen von dem Handelnden begangenen Rechtspflichtverletzungen sind konkret zu untersuchen und auf ihre kausale Bedeutung hin zu überprüfen. Als Ursachenkomponenten kommen dabei nur solche Einzelhandlungen in Betracht, die tatsächlich am Zustandekommen des schädlichen Ereignisses mitgewirkt haben.

OG, Urteil vom 14. Oktober 1977 - 2b OSK 14/77.

Der Angeklagte B. ist seit Juli 1976 als Bereichsleiter Außenmontage im VEB S. tätig. Der Angeklagte F. arbeitet seit 1961 in demselben Betrieb als bauleitender Monteur. Beide Angeklagte haben bisher sehr zuverlässig und mit großer Einsatzbereitschaft ihre Arbeitsaufgaben erfüllt. Sie sind nach ihrem Funktionsplan für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich und haben den Befähigungsnachweis auf diesem Gebiet. Der Angeklagte F. war bisher nur auf Baustellen tätig, auf denen Stahlbauten neu errichtet wurden; er hatte sich deshalb nicht ausreichend mit der ABAO 7 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben - vom 23. Juni 1965 (GBl. II S. 536) befaßt.

Zwischen dem VEB E. und dem VEB S. bestanden seit längerer Zeit vertragliche Beziehungen. Der VEB S. hatte im VEB E. im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten auch Kranbahnschienen auszuwechseln. Am 1. Februar 1977 fand eine Ortsbegehung statt, an der der Angeklagte F. und ein verantwortlicher Vertreter des VEB E. teilnahmen. Im Arbeitsaufnahmeprotokoll wurde nur der Termin für die Auswechslung der Kranbahnschienen, nicht aber der Zeitpunkt und die Art und Weise des Transports der neuen Schienen festgelegt.

Der Angeklagte F. beauftragte die Brigade des Zeugen E., am 2. Februar 1977 den Transport der neuen Schienen auf die Kranbahn vorzunehmen. Der Brigadier E. vereinbarte mit dem Kranmeister die Benutzung des Krans 215 für den Schienentransport und verständigte sich mit dem Fahrer dieses Krans und der Fahrerinnen des Krans 46, um eine Beeinträchtigung der Transportarbeiten zu verhindern. In den Vormittagsstunden wurden die Schienen auf dem Kran 215 befestigt und zu den Ablagestellen auf der Kranbahn transportiert.

Nach der Mittagspause wurde ein noch fehlendes Dehnungsstück von 0,80 m zunächst von den Zeugen Fr. und R. über die Außentreppe am Giebel der Werkhalle bis in die Höhe des Laufstegs transportiert. Für den weiteren Transport wurde wieder der Kran 215 eingesetzt. Der Zeuge Fr. legte das Dehnungsstück auf die Kranbrücke und fuhr mit zu dem vorgesehenen Ablageplatz. Nach dem Abladen des Dehnungsstücks stieg R., der auf dem Laufsteg geblieben war, auch mit auf die Kranbrücke. Zu diesem Zeitpunkt näherte sich der Kran 46, dessen Fahrerinnen